

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie §§ 59 ff der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz in seiner Sitzung am 23.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung "Zwergenschloß"**

### **§ 1**

Die Kindertageseinrichtung "Zwergenschloß" mit Sitz in Leubnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung verwirklicht.

### **§ 2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

1. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
2. Die Gemeinde erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Leubnitz vom 11.12.2002 außer Kraft.

Leubnitz, den 24.03.2005

Michaelis  
Bürgermeister